

Satzungsänderung

Auf der DGfE-Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2020 wurden unter TOP 6 (Beratung über Satzungsänderungen und Beschlussfassung) Satzungsänderungen, die Vergabe des Ernst-Christian-Trapp Preises betreffend, mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

Die beschlossenen Satzungsänderungen entsprechen den im Folgenden unterstrichenen Passagen:

Einfügung in §2 Abs. 5 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vergabe von Preisen für besondere Leistungen in der Erziehungswissenschaft auf der Grundlage jeweils geregelter Verfahren.

Einfügung in §10 Abs. 2 § 10 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern laut § 5 sowie über die Vergabe des Ernst-Christian-Trapp-Preises.

Mit der Änderung ist die Verantwortung des DGfE-Vorstandes für die Vergabe des Ernst-Christian-Trapp-Preis explizit in die Satzung aufgenommen. Zugleich wird der Vorstand zur Regelung des Verfahrens verpflichtet. Zur Vorbereitung darauf war dem Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung ein Vorschlag für ein Verfahren zur Vergabe des Ernst-Christian-Trapp Preises angefügt, das eine vom Vorstand eingerichtete Arbeitsgruppe aus Trapp-Preisträgerinnen und -Preisträgern sowie den Mitgliedern des Ethikrates der DGfE erarbeitet hatte. Der Vorschlag stand auf der Mitgliederversammlung zur Diskussion.

Unter Berücksichtigung dieser Diskussion hat der Vorstand am 29. Januar 2020 auf der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einstimmig folgendes Verfahren zur Vergabe des Ernst-Christian-Trapp Preises beschlossen:

Verfahren zur Vergabe des Trapp-Preises

1. Mit dem Ernst-Christian-Trapp-Preis der DGfE werden Mitglieder für die innovativen und unkonventionellen wissenschaftlichen Leistungen geehrt, die sie mit ihrem Lebenswerk für die Erziehungswissenschaft erbracht haben.

2. Der Vorstand hat das Recht, die Preisträgerin oder den Preisträger zu benennen. Er kann dabei Anregungen aus der Mitgliedschaft berücksichtigen.
3. Die Vergabe des Preises verlangt ein einstimmiges Votum des Vorstands. Wird die Einstimmigkeit nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, entscheidet die Zweidrittelmehrheit, zur Zeit fünf von sieben Personen.
4. Der Trapp-Preis kann bei eindeutig erwiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten oder gravierenden Verstößen gegen den Ethik-Kodex der DGfE aberkannt werden.

Ein Antrag auf Aberkennung kann nur aus dem Kreis der Mitglieder der DGfE gestellt und muss schriftlich begründet werden. Dabei müssen das wissenschaftliche Fehlverhalten oder die gravierenden Verstöße gegen den Ethik-Kodex der DGfE präzise benannt werden. Vor einem Beschluss zur Aberkennung muss die Preisträgerin oder der Preisträger, der oder dem der Preis aberkannt werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme haben und der Ethik-Rat zu den Gründen für die Aberkennung gehört werden.

Für die Aberkennung ist das einstimmige Votum aller Mitglieder des Vorstands vonnöten. Der Vorstand ist verpflichtet, über Verlauf und Ergebnis des Verfahrens in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.